

**II- 4883** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. 30.037/20-III/1/75

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den  
Stübertring 1  
Telefon 57 56 55

12. August 1975

2284 /A.B.  
zu 2331 /J.  
Präs. am 19. AUG. 1975

BEANTWORTUNG

der Anfrage der Abgeordneten Treichl und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Förderungsmaßnahmen für Behinderte (Nr.2331/J)

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Welche Ausbildungseinrichtungen stehen zu diesem Zweck zur Verfügung?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Aus der beiliegenden Übersichtstabelle (Stand 31.12.1974) ist zu ersehen, welche beruflichen Rehabilitationseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Nachstehende Übersicht gibt eine Aufschlüsselung der Anzahl der in den einzelnen Bundesländern den Landesarbeitsämtern bekannten beruflichen Rehabilitationseinrichtungen, die im Jahre 1974 vorhandenen Ausbildungsplätze, die Auslastung im Jahre 1974, die Anzahl der in diesen Einrichtungen im Jahre 1974 nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz geförderten Personen, sowie die Anzahl der im Jahre 1974 vorhandenen Internatsplätze:

- 2 -

## Berufliche Reha-Einrichtungen 1974

Bundesland	Anzahl der berufl. Reha-Einrichtg.	Ausbildungsplätze 1974	Auslastung 1974	nach dem AMFG gef. Personen	Zahl der Internatsplätze
Bglg.	-	-	-	-	-
Ktn.	3	107	107	53	98
NÖ	3	102	102	-	92
OÖ	11	445	414	36	185
Slbg.	1	103	103	27	103
Stmk.	7	237	203	23	197
Tirol	2	110	110	-	80
Vlbg.	4	270	194	4	-
Wien	5	215	228	103	58
	36	1.589	1.460	246	813

Bei diesen Rehabilitationseinrichtungen handelt es sich zum Teil auch um solche, die nur begrenzt in der Lage sind, Behinderte für den freien Arbeitsmarkt auszubilden. Rehabilitationseinrichtungen, wie z.B. Geschützte Werkstätten, die überhaupt nicht auf eine berufliche Rehabilitation abzwecken, wurden in diese Übersicht nicht aufgenommen.

Durch die Schaffung neuer überregionaler Rehabilitationszentren zum Zwecke der Eingliederung Behindeter in das Erwerbsleben wird die Anzahl der Ausbildungsplätze in Zukunft wesentlich erhöht werden. Ein diesbezüglicher Anfang wurde mit dem derzeit im Bau befindlichen Beruflischen Bildungs- und Rehabilitationszentrum Linz gemacht, das im Herbst d.J. ca. 120 Ausbildung- und Internatsplätze zur Verfügung stellen wird können. Nach Fertigstellung des Rehabilitationszentrums Linz werden 350 Ausbildung- und Heimplätze für Behinderte und zusätzlich 30 Ausbildungsplätze für externe Kurzsbesucher zur Verfügung stehen. Dazu kommen noch 120 Plätze in der Geschützten Werkstätte des Linzer Reha-Zentrums. Vor allem wird es darum gehen, den Behinderten in diesen neu zu

- 3 -

errichtenden Rehabilitationseinrichtungen eine moderne Berufsausbildung zuteil werden zu lassen, die es den Behinderten später auch ermöglicht, sich aufgrund ihrer qualifizierten Ausbildung auf dem freien Arbeitsmarkt ohne fremde Hilfe zu behaupten.

Aufgrund der Novelle 1973 zum Arbeitsmarktförderungsgesetz wurde die Arbeitsmarktverwaltung u.a. in den Stand versetzt, sich gem. § 26 Abs.2 bis 7 AMFG durch finanzielle Unterstützung für Ausstattungs-, Erweiterungs- oder Errichtungsinvestitionen von beruflichen Rehabilitationseinrichtungen zu beteiligen. Eine derartige finanzielle Unterstützung kommt für neu zu schaffende Einrichtungen in Betracht, wenn solche Einrichtungen nicht bestehen oder bestehende mit Hilfe einer solchen Unterstützung nicht zweckentsprechend ausgebaut werden können. Es wird bezüglich der bereits bestehenden als auch der neu zu schaffenden Reha-Zentren auch darum gehen, Schwerpunkte der beruflichen Ausbildung zu schaffen, um eine etwaige sich ergebende gegenseitige Konkurrenzierung der einzelnen Rehabilitationseinrichtungen hintanzuhalten.

Zu Punkt 2 der Anfrage

"Welche Förderungsmittel werden für die Errichtung und Ausstattung von Rehabilitationseinrichtungen zur Verfügung gestellt?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Gemäß § 26 Abs.3 AMFG kann die finanzielle Unterstützung für Ausstattungs-, Erweiterungs- oder Errichtungsinvestitionen in Form eines unverzinslichen oder verzinslichen Darlehens oder eines Zinsenzuschusses erfolgen. Darlehen sind, falls nicht ein kürzerer Zeitraum vereinbart wurde, längstens innerhalb von 20 Jahren ab dem Tag der Überweisung abzustatten. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen. Ist der Zweck der Beihilfengewährung trotz einer finanziellen Unterstützung nach § 26 Abs.3

- 4 -

nicht möglich, so ist die Gewährung eines Zuschusses nach § 26 Abs. 4 AMFG möglich.

Seit dem Inkrafttreten der Novelle 1973 zum AMFG wurden folgende Beihilfen gem. § 26 Abs.4 AMFG gewährt:

	1973	1974	1975
	in Millionen S		
1. Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum Linz	23,-	37,-	45,-
2. Reha-Werk Wien der Bandgesellschaft		0,880	
3. Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation Salzburg (Reha-Zentrum Schloß Oberrain)		0,303	
4. Verein Lebenshilfe, Landesverband Vorarlberg (Anlernwerkstatt zur Berufsreifemachung geistig Behindter in Batschuns)	3,-	3,-	
	26,-	41,183	45,-
	insgesamt S 112,183		
	=====		

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß nach § 10 Abs.1 IEinstG die Mittel des Ausgleichstaxfonds u.a. für die Ausstattung von Geschützten Werkstätten mit Maschinen und sonstigen Behelfen zu verwenden sind. Eine Reihe der in den beigeschlossenen Listen angeführten Rehabilitationseinrichtungen erhielten zu diesem Zweck Subventionen nach dem IEinstG.

### Beilagen

Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen angeschlossen, die in der Parlamentskanzlei zur Einsicht aufliegen.